

PRESSEINFORMATION



29. September 2015

Neue Regelung im Bundesmeldegesetz

Wohnungsgeberbestätigung

Ab dem 1. November 2015 gibt es in Deutschland ein neues Bundesmeldegesetz. Eine wichtige Änderung des Gesetzes betrifft alle meldepflichtigen Personen, die ihren Wohnsitz ändern. Betroffen sind somit alle Bürger, die

- innerhalb der Stadt umziehen
- neu nach Dessau-Roßlau ziehen,
- wegziehen, ohne neue Anschrift in Deutschland
- eine Nebenwohnung an- bzw. abmelden.

Das neue Bundesmeldegesetz sieht vor, dass zur Anmeldung wieder eine Erklärung des Wohnungsgebers erforderlich ist. Die neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern und den damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer vorbeugen.

Bei jedem Wohnungswechsel muss zukünftig demnach eine Wohnungsgeberbestätigung im Bürgeramt vorgelegt werden (ein Mietvertrag ist nicht ausreichend). Der Wohnungsgeber / Vermieter ist gesetzlich verpflichtet, seinen Mietern nach dem Umzug die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von 14 Tagen auszustellen. Aktuell müssen sich meldepflichtige Personen innerhalb einer Woche nach dem Umzug im Bürgeramt melden.

Erfolgt der Umzug in eine eigene Immobilie, muss im Bürgeramt bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abgegeben werden.